

RS Vwgh 1996/3/22 94/17/0323

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1996

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

Norm

BauO OÖ 1976 §20 Abs10;

BauV OÖ 1985 §93 Abs1;

VwRallg;

Rechtsatz

Ein "Kleinhausbau" im Verständnis des § 20 Abs 10 OÖ BauO 1976 muß in (zumindest zwei) Wohnungen unterteilt sein. Diese Voraussetzung erfüllt ein nicht in Wohnungen gegliedertes Haus auch dann nicht, wenn es in gekuppelter Bauweise mit einem (auf einem benachbarten Bauplatz gelegenen) anderen Bauwerk errichtet wurde, ist der Begünstigungstatbestand des § 20 Abs 10 erster Fall doch nur dann gegeben, wenn der - der Beitragsbemessung zugrundeliegende - BAUPLATZ mit einem Kleinhausbau bebaut wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170323.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>